

Digitalkodex

Verabschiedet von der Schulkonferenz am 02.07.2025

1. Geltungsbereich und Begriffsklärung

- 1.1 Der Digitalkodex (DK) regelt den Einsatz von digitalen Geräten und Medien. Er soll einen angemessenen Umgang mit diesen sicherstellen und so ein respektvolles Miteinander in der Schulgemeinschaft ermöglichen.
- 1.2 Der DK gilt in allen Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und den von der Schule genutzten Flächen. Er stellt eine Erweiterung der Hausordnung dar und ist für alle Schüler:innen am Gymnasium Altona gültig und durch Eltern und Lehrkräfte zu achten.
- 1.3 Unter dem Begriff „digitale Endgeräte“ (DEG) werden Notebooks, Tablets, Mobiltelefone, Wearables (smarte Uhren, Brillen, Kopfhörer) und ähnliches zusammengefasst. Für den schulischen Einsatz sollte ein DEG den Empfehlungen der Schule entsprechen (siehe 1.4).
- 1.4 An der Schule gilt das Bring-Your-Own-Device-Prinzip (BYOD) ab Jahrgang 7. Die empfohlenen Spezifikationen für ein angemessenes Arbeitsgerät sind auf der Homepage der Schule einsehbar und werden regelmäßig aktualisiert: <https://www.gymaltona.de/digitalisierung/>.

2. Grundsätze

- 2.1 **Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:** Allgemeingültige Gesetze und Verordnungen, wie das Recht am eigenen Bild und das Urheberrecht, werden stets beachtet. Das Anfertigen und Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen anderer Personen erfordert einvernehmliche Absprachen und die ausdrückliche Zustimmung der Personen. Aufnahmen, die eine Person diskriminieren, beleidigen oder in ihrer Würde herabsetzen könnten, sind nicht erlaubt.
- 2.2 **Verantwortungsvoller Umgang:** DEG werden nur für schulische oder unterrichtsbezogene Zwecke verwendet. Ihre Nutzung erfolgt stets in angemessenem Rahmen und ohne andere Personen zu stören.
- 2.3 **Datenschutz und Datensparsamkeit:** Vorgaben und Empfehlungen zum Datenschutz (z.B. DSGVO) werden eingehalten und wann immer möglich sollte das Prinzip der Datensparsamkeit gelten. Bei Unklarheiten und Fragen bietet die Schule jederzeit Unterstützung an, siehe: <https://www.gymaltona.de/digitalisierung/>.

3. Einsatz digitaler Endgeräte an der Schule

- 3.1 **Jahrgang 5/6:** In den Klassenstufen 5 und 6 werden keine eigenen DEG genutzt, sondern ausschließlich die schuleigenen Endgeräte, z.B. Notebooks, Tablets und Smartboards.
- 3.2 **Jahrgang 7-12:** Ab Klasse 7 sind eigene DEG nach [1.4] für die Nutzung im Unterricht erwünscht. Die Schule stellt im Einzelfall Leihgeräte zur Verfügung.

4. Verwendung von digitalen Endgeräten

- 4.1 Während des ganzen **Schultages** werden entsprechende DEG, also z.B. Mobiltelefone und Tablets, aus- oder stummgeschaltet in der Schultasche/dem Rucksack o.ä. aufbewahrt.
- 4.2 Im **Unterricht** werden DEG erst dann verwendet, wenn die Lehrkraft ausdrücklich dazu auffordert. Tablets bleiben geschlossen, bis die Lehrkraft die Nutzung gestattet. Lehrkräfte können die Sitzordnung ändern oder andere Arbeitspositionen anordnen (z.B. Bildschirme flach auf den Tisch legen), um eine transparente und schulbezogene Nutzung sicherzustellen.
- 4.3 In **Freistunden** dürfen Schüler:innen Tablets (keine Mobiltelefone) zur Bearbeitung von Schulaufgaben in den Schulgebäuden und auf dem Gelände nutzen.
- 4.4 Schüler:innen **ab Jahrgangsstufe 11** dürfen ihre DEG im Oberstufengebäude (Bleicke), dem NaWi-Gebäude (Bülowstr) – jedoch nicht in der Mensa - und im ausgewiesenen Bereich vor dem Hauptgebäude nutzen. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze aus [2] und Regeln für den Unterricht aus [4.2].
- 4.5 Die **Aufbewahrung** der DEG während des Schultages (z.B. in „Handy-Hotels“) kann von den Lehrkräften angeboten werden. Die Nutzung solcher Angebote ist jedoch freiwillig und kann nicht verpflichtend angeordnet werden.
- 4.6 Bei **Prüfungen** werden alle DEG, die für die Aufgaben nicht erforderlich und zugelassen sind, ausgeschaltet bei der aufsichtsführenden Lehrkraft abgegeben.

5. Maßnahmen bei Verstößen

- 5.1 **Missachtung des Digitalkodex:** Entgegen den Regeln genutzte DEG werden durch Lehrkräfte eingezogen.
- 5.2 **Schulgesetz:** Die Schule ahndet Verstöße gegen den DK und ist berechtigt, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß HmbSG §49 zu beschließen.
- 5.3 **Rückgabe:** Eingezogene DEG werden im Schulbüro oder bei der stellvertretenden Schulleitung unter den folgenden Bedingungen ausgegeben: Beim ersten Verstoß im Schuljahr kann das Gerät am Ende des Schultags, jedoch nicht vor 13:45 Uhr, abgeholt werden. Es erfolgt eine mündliche Ermahnung. Bei wiederholten Verstößen ist die Schule berechtigt, das Gerät einzubehalten. In diesem Fall kann es nur von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bis spätestens 15:30 Uhr abgeholt werden.